

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Sondergebiet „Energiepark Alleenfeld“, Hohenhaslach

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung

Der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim hat am 27.05.2025 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Energiepark Alleenfeld“ gefasst. In öffentlicher Sitzung am 28.07.2026 hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim den Vorentwurf für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften **Sondergebiet „Energiepark Alleenfeld“** gebilligt und gleichzeitig die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Sachsenheim beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Energiepark Alleenfeld“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage im Regelverfahren nach § 30 Abs. 1 BauGB zu schaffen. Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebiets gemäß § 11 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 34,1 ha auf der Gemarkung Hohenhaslach. Ziel und Zweck der Bebauungsplanaufstellung ist, im Rahmen der Umsetzung von Klimaschutzzielen nach § 10 Abs. 1 Klimagesetz Baden-Württemberg, die geordnete Entwicklung eines Solarparks sowie die erforderlichen Einrichtungen sicherzustellen.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt ca. 1,8 km nordwestlich von Sachsenheim auf einer Höhe zwischen ca. 230,0m und 243,0m ü. NHN und umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 4025 und 4027, Gemarkung Hohenhaslach.

Maßgeblich ist die Darstellung im zeichnerischen Teil, der Geltungsbereich ist umgrenzt. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt (unmaßstäbliche Darstellung) des Büros Fritz&Grossmann, Balingen vom 01.07.2026:

